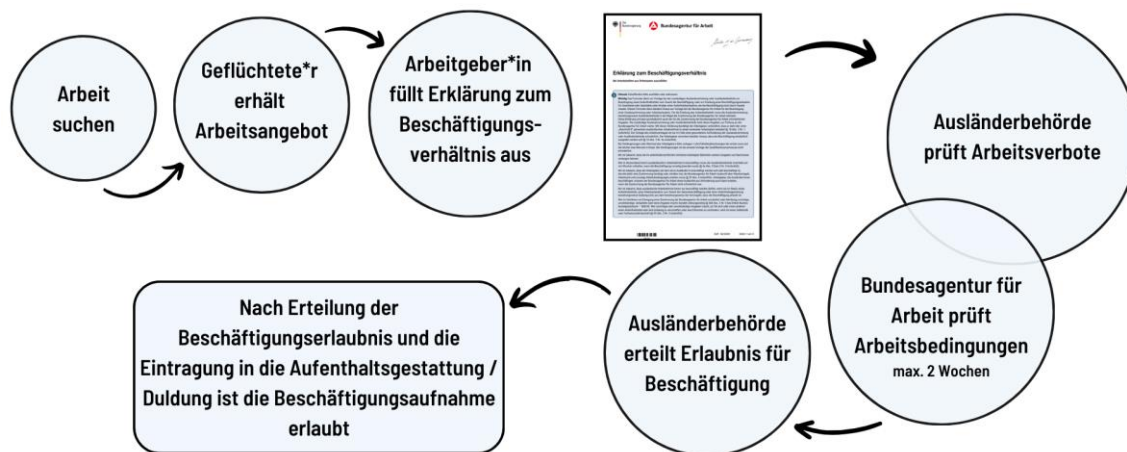


Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Allgemeine Infos

Sie haben eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung? Sie wollen eine Arbeit, eine betriebliche Ausbildung oder ein Praktikum aufnehmen? Für jede Beschäftigung brauchen Sie immer zuerst die Erlaubnis der **Ausländerbehörde**. In den ersten 4 Jahren in Deutschland muss in vielen Fällen auch die **Bundesagentur für Arbeit** zustimmen.

Wie beantrage ich eine Arbeitserlaubnis?



Arbeitsverbote (und Ausnahmen) für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Sie kommen aus den sog. “sicheren Herkunftsstaaten” (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nord-Mazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Senegal und Serbien)? In dem Fall besteht in der Regel ein Arbeitsverbot. Ausnahme: Sie kommen aus der Republik Moldau und Georgien und haben

→ die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und

→ bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt haben oder

→ sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag (30.8.2023) geduldet im Inland aufgehalten.

Weitere Arbeitsverbote bei Duldung, wenn....

- Bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
- Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist
- Bei Einreise nur wegen des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wer bekommt eine Duldung nach § 60b AufenthG?

Vor allem Personen, die
→ sich nicht bemühen, einen Pass zu besorgen und
→ deshalb nicht abgeschoben werden können.

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

Ich wohne... / Ich komme aus...	allen Herkunftsstaaten außer „sicheren Herkunftsstaaten“
in einer Aufnahmeeinrichtung	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis
außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-6. Monat**: Ermessen („Kann-Regelung“) ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis
*ab Asylantragstellung ** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalt	

Arbeitsmarktzugang mit Duldung

Ich wohne... / Ich komme aus...	allen Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot besteht
in einer Aufnahmeeinrichtung	1.-6. Monat: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: gebundenes Ermessen („Soll-Regelung“)
außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung	1.-3. Monat**: i.d.R Arbeitsverbot ab 4. Monat**: gebundenes Ermessen („Soll-Regelung“)
* des Besitzes einer Duldung nach § 60a AufenthG ** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts Bei „Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ gilt immer: Ermessen („Kann-Regelung“)	

Diese Broschüre bietet eine allgemeine Übersicht. **Haben Sie spezifische Fragen zum Arbeitsmarktzugang oder benötigen Sie weitere Informationen?** Mitarbeiter*innen der WIR Netzwerke beraten Sie gern! Eine Übersicht über alle WIR-Netzwerke finden Sie hier: [2024-01-29 Übersicht Projektlandschaft WIR \(esf.de\)](#)

KONTAKT:

Diese Arbeitshilfe ist mit Stand Juli 2024 im Rahmen der bundesweiten AG Aufenthaltsverfestigung der WIR-Netzwerke entstanden. Sie gibt nicht die Rechtsauffassung des BMAS oder der EU wieder.

Die bundesweite AG Aufenthaltsverfestigung wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

